Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

152 (28.6.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 152 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 28. Juni 1876.

Badischer Landtag.

* **Karlsruhe**, 26. Juni. 63. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Vergl. Bericht im gestrigen Hauptblatt.)

Fortsetzung der Berathung des Gesetzentwurfs über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln.

§ 7, der zunächst zur Berathung ausgesetzt wird, lautet nach der Regierungsvorlage:

„Zur Deckung der Zuschüsse, welche die nach §§ 3 und 6 zu gewährenden Aufbesserungen erfordern, — bei § 3 nach Verwendung der gemäß §§ 4 und 5 Ziff. 2 hiefür verfügbaren Abgaben auf Pfründen — müssen, ehe ein Anspruch an die Staatskasse erhoben werden kann, verwendet werden:

1) Der nach Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten übrig bleibende Ertrag der mit der Obliegenheit einer selbständigen Seelsorge nicht verbundenen und auch nicht zur Aushilfe in der Seelsorge nothwendigen Nebenpfründen — Kaplaneibenefizien ꝛc.

Die Bezeichnung dieser für entbehrlich zu erachtenden Pfründen erfolgt im Wege der Verständigung der Großh. Staatsregierung mit der betreffenden obersten Kirchenbehörde. So lange ein Einverständniß nicht erzielt ist, können Zahlungen aus der Staatskasse nicht erfolgen.

2) Die nach Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und der Verwesungsgebühren, sowie nach Befriedigung etwaiger Ansprüche von Hinterbliebenen eines Pfründe-Inhabers oder von staatlich anerkannten Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten verfügbar bleibenden Einkünfte erledigter geistlicher Pfründen jeder Art (Zwischengefälle). Die Regelung der Verwesungsgebühren bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Staatsregierung kann in einzelnen Fällen aus dringenden Gründen die Verwendung der Zwischengefälle zu andern, jedoch nur bestimmten kirchlichen Zwecken nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und der obersten Kirchenbehörde zulassen."

Abg. Heilig macht auf den Mißstand aufmerksam, daß vielfach katholische Pfründen längere Jahre hindurch nicht besetzt seien, und möchte der Erwägung anheimgeben, ob es nicht zweckmäßiger sei, auch bei uns eine der preußischen analoge Bestimmung zu treffen, daß Vakaturen längstens innerhalb Jahresfrist wieder besetzt werden müssen.

Vor Allem aber möchte Redner auf das Bedenken hinweisen, das sich aus § 7 dieses Gesetzes in Vergleichung mit § 10 des Stiftungsgesetzes bezüglich der möglichen Verwendung von Lokalpfründen zu auswärtigen Zwecken aufdrängen müsse. Wenn er auch zugebe, daß es in praxi bisher schon so gehalten worden sei, so könne er sich doch nicht für eine gesetzliche Sanktionirung dieses Zustandes begeistern. Redner führt das Beispiel seiner Vaterstadt vor Augen und weist darauf hin, wie die Konsequenz auch bei weltlichen Pfründen dahin führen könne, daß auch diese trotz ihrer lokalen Bestimmung zu Zwecken allgemeinerer Natur verwendet würden, und seien derartige Anschauungen bereits in bedenklicher Weise, wie z. B. in Kreisversammlungen, zum Ausdruck gelangt. Die Regierung habe zwar in § 15 den lokalen Charakter der Pfründen zu wahren gesucht, allein die Kommission habe die betreffende Bestimmung wieder gestrichen. Wenn Redner Unterstützung finde, werde er daher bei § 15 event. einen entsprechenden Antrag stellen.

Abg. Hennig: Der vorliegende Paragraph sei einer der wichtigsten des Gesetzes und hier sehe man insbesondere, daß aus der Staatsdotation für die katholische Kirche kein Gewinn entspringe, denn was man auf der einen Seite gebe, nehme man auf der andern. Schon hieraus sei ersichtlich, daß das Gesetz nur ein Kulturkampf-Gesetz sei. Was die einzelnen Bestimmungen betreffe, so enthalte diejenige bezüglich der Verwendung entbehrlicher Kaplaneipfründen einen Eingriff in das Recht der Kirche, indem der Staat sich das Recht anmaße, über Abänderung oder Aufhebung der Pfründen Bestimmung zu treffen. Die Voraussetzung des Einverständnisses mit der Kirchenbehörde sei illusorisch, da im Falle, daß eine Verständigung nicht eintrete, die Staatsregierung allein den Ausschlag gebe. Es könne ferner nicht zugegeben werden, daß diese Benefizien unnöthig seien; wenn dieselben auch theilweise nur zum Messelesen, was allerdings keine große Sache sei, bestimmt seien, so erheischen sie dennoch die Erfüllung dieser Pflicht, seien also keine Sinekuren; meistens liegen auf denselben aber noch weitere seelsorgerliche Pflichten. Die von Abg. Heilig angeführten längeren Vakaturen kommen vom Theologenmangel her und dieser sei die natürliche Folge nicht der stärkeren Ausbildung des nationalen Geistes, wie im Bericht ausgeführt sei, sondern des Wirkens der Presse, in welcher das heiligste in den Koth herabgezogen werde. Durch die Bestimmungen dieses § 7 werde die allgemeine Kirchenkasse ruinirt, aus der bis jetzt eine Reihe von Ausgaben wie die für die erzbischöfliche Kanzlei, die Pensionirung der Geistlichen, Tischtitel-Gehalte u. s. w. bestritten worden sei. Womit sollten, wenn die Kirchenkasse ruinirt sei, alle diese Ausgaben bestritten werden? Durch die Bestimmung, daß die Regelung der Verwesungsgebühren der Staatsgenehmigung unterliege, werde die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche untergraben, deßhalb sei dieser Paragraph eigentlich ein Korruptionsparagraph. Man hätte doch Rücksicht auf die Stimmung des Volkes nehmen sollen, das sich von einem Geistlichen abwenden würde, der seine Ueberzeugung des Brodes wegen aufgebe. Schon aus dem Schlußsatze, der eine anderweitige Verwendung der Interkalargefälle zulasse, ersehe man, wie es mit der Aufbesserung gemeint sei, und gänzlich ungerechtfertigt sei, die Gemeinden darüber zu hören. Denn das katholische Volk finde es als eine Verirrung, daß kirchliche Dinge auf dem Rathhaus verhandelt werden sollen.

Staatsminister Dr. Jolly: Der Vorredner habe wiederholt übersehen, daß die Anwendung des vorliegenden Paragraphen eine Verständigung mit der Kirchenregierung überhaupt voraussetze. Was die einzelnen Bestimmungen betreffe, so sei es doch natürlich, daß der Staat erst dann eingreife, wenn die in der Kirche selbst vorhandenen Mittel Verwendung gefunden haben. Ueberhaupt solle gar nichts Anderes eingeführt werden, als was seit einem halben Jahrhundert und länger schon geschehen sei. Von einem Eingriff in bestehende Verhältnisse könne daher nicht gesprochen werden. Die Behauptung, daß keine Pfründe entbehrt werden könne, sei nichts als eine, und zwar kühne Behauptung, die durch die Erfahrung seit 30 oder 40 Jahren widerlegt sei. Der Schlußabsatz enthalte eigentlich einen Verzicht der Regierung, eine Konzession des Staats gegenüber der Kirche, und es sei unbegreiflich, wie man diesen Paragraphen als einen Kulturkampf-Paragraphen bezeichnen könne. Unter dem Ausdruck Gemeinde müsse dem ganzen Zusammenhang nach doch offenbar die betr. Kirchengemeinde und nicht die politische Gemeinde verstanden werden. Der ganze Paragraph diene dazu, um Wohlthaten, wie z. B. in einzelnen Fällen Beiträge zu Kirchenbauten, nach wie vor gewähren zu können. Es sei unrichtig, daß der Staat etwas von der Kirche nehmen wolle, da ja Alles zu kirchlichen Zwecken verwendet werden solle und der Staat keineswegs beabsichtige, opferfrei auszugehen; denn die Intercalargefälle werden weitaus nicht hinreichen, um die Aufbesserung der Besoldungen zu decken, sondern es werde dem Staat noch ein erheblicher Aufwand zu tragen übrig bleiben. Das Interesse, einzelne Pfründen unbesetzt zu lassen, werde dadurch abgeschnitten und werden die Vakaturen daher nicht länger dauern, als sie dauern müssen.

Die Rechtfertigung dieses Paragraphen beruhe, abgesehen davon, daß lediglich bereits Bestehendes festgesetzt werde, juristisch darauf, daß die Revenüen erledigter Pfründen, die zur Verwesung nicht nothwendig seien, für andere Zwecke zu verwenden seien mit Zustimmung der Regierung. Dieser Grundsatz sei allgemein im Stiftungsgesetz aufgestellt, dessen § 9 hierher gehöre, nicht § 10, wie der Abg. Heilig annehme.

Es erübrige, noch zwei Behauptungen des Vorredners zu berichtigen. Einmal sei bezüglich der Pensionen der Geistlichen in § 2 Fürsorge getroffen. Dann müsse mit aller Entschiedenheit der Aufstellung entgegengetreten werden, als liege bez. der Regelung der Verwesergebühren in dem Erforderniß der staatlichen Genehmigung ein Korruptionsmittel. Es handle sich nicht um die individuelle Festsetzung für den einzelnen Fall, sondern um eine Bestimmung des allgemeinen Betrags, höchstens etwa die Einführung von Ortsklassen; keinesfalls kommen die einzelnen Persönlichkeiten in Betracht. Eine allgemeine Regelung sei jedoch nothwendig; einer der Redner von der rechten Seite des Hauses habe ja selbst erklärt, daß einzelne Pfarrverweser in den Bezug der ganzen Pfründe gelangen, und man könne die Beobachtung machen, daß dies meist solche junge Geistliche seien, die besonders auffallend sich mit den Staatsgesetzen in Widerspruch setzen. Die vorgesehene Bestimmung enthalte daher nicht eine Korruption, sondern eine Korrektion bestehender Uebelstände.

Nach einigen zur Geschäftsordnung gemachten Bemerkungen des Abg. Edelmann und des Vorsitzenden tritt der Berichterstatter Abg. Kiefer in längerer Rede den Ausführungen des Abg. Heilig entgegen und hebt insbesondere hervor, daß die Bestimmungen des vorliegenden Paragraphen für die protestantische wie für die katholische Kirche Geltung habe. Die protestantische Kirche sei jedoch selbst schon früher in dem Sinne vorgegangen, daß die Ueberschüsse einzelner Pfründen, soweit deren Ertrag das nach der betr. Ancienne-tätsklasse auf den Geistlichen fallende Einkommen übersteige, in eine allgemeine Kirchenkasse abgeliefert werden, um hieraus das Einkommen anderer Geistlichen zu erhöhen. Dies entspreche einem wahrhaft christlichen Sinne und dem Gefühle für das Wohl der Allgemeinheit mehr als die theologische Jurisprudenz, die von der andern Seite getrieben werde.

Redner kommt zu dem Resultate, daß die nun vorgeschlagenen Bestimmungen über die Interkalargefälle ein später aber nothwendiger Akt der Staatsregierung seien, und empfehle er daher deren Annahme.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Abgg. Junghanns, Hennig und Stigler tritt das Haus dem § 7 nach der Regierungsvorlage bei.

Die §§ 8—10, die hierauf ohne Diskussion Annahme finden, lauten:

§ 8. „Die Feststellung des Einkommens der Pfründen (§§ 4 und 6) geschieht durch Einschätzung für die Dauer der in § 14 festgesetzten Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Die Regelung des Verfahrens bei dieser Einschätzung, sowie das Ergebniß derselben unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung."

§ 9. „Die oberste Kirchenbehörde eines jeden Konfessionstheils theilt jährlich der Staatsregierung ein Verzeichniß mit, welches die Inhaber von Kirchenämtern (Pfarrer), denen Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewähren sind, und den Betrag des Zuschusses bei jedem einzelnen angibt.

Dem Verzeichniß ist der Nachweis, daß kirchlicher Seits die Voraussetzungen der §§ 4 und 7 dieses Gesetzes erfüllt sind, beizufügen.

Im Laufe des Jahres eintretende Aenderungen in Thatsachen, welche auf Betrag oder Dauer eines Staatszuschusses Einfluß üben, sind jeweils sofort der Staatsregierung bekannt zu geben."

§ 10. „Der Gesammtbetrag der Staatszuschüsse für ein Jahr darf die Summe von je 200,000 M. für jeden Konfessionstheil nicht übersteigen.

Reicht diese Summe nicht aus, um das feste Diensteinkommen aller in Betracht kommenden Pfarrer des betreffenden Konfessionstheils auf die in § 3 und 6 dieses Gesetzes bestimmten Beträge zu bringen, so werden die einzelnen Zuschüsse nach Prozenten der vorerwähnten Beträge (des „Soll-Einkommens") entsprechend gemindert.

Die den einzelnen Pfarrern zukommenden Staatszuschüsse werden diesen unmittelbar aus der Staatskasse ausbezahlt."

§ 11 der Regierungsvorlage ist nach Annahme der Kommissionsvorschläge zu den §§ 6 und 10 weggefallen.

Ueber § 12 erhebt sich in Folge eines von den Abgg. Huffschmid, Stösser und Frech gestellten Amendements eine längere Diskussion. Nach den von der Regierungsvorlage theilweise abweichenden Kommissionsanträgen hat § 12 folgende Fassung:

„1) Einem Pfarrer, der wegen Verletzung von Vorschriften des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, wegen Zuwiderhandlung gegen § 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung oder wegen Verletzung der Bestimmungen der §§ 95, 97, 110, 111, 130, 130a., 131, 132 des Reichs-Strafgesetzbuchs während der letzten zwei Jahre zu einer Strafe verurtheilt worden ist, kann eine Zulage aus Staatsmitteln auf Grund dieses Gesetzes nicht ertheilt werden.

2) Der Empfänger einer solchen Zulage, welcher dennoch der Verpflichtung vorsätzlich zuwiderhandelt, die auf sein Amt oder seine Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder rechtsgiltig erlassener Anordnungen der Staatsgewalt zu befolgen, soll durch Verfügung der Staatsregierung dieses Bezuges verlustig erklärt werden.

3) Erfolgt die gerichtliche Verurtheilung eines Pfarrers wegen einer der im Absatz 1 aufgeführten, mit Strafe bedrohten Handlungen, deren Begehung er sich nach Bezug einer Zulage aus Staatsmitteln schuldig gemacht hat, so ist derselbe seines Amtes und des damit verbundenen Einkommens verlustig zu erklären.

4) Diese Rechtsfolge trifft auch jeden geistlichen Vorgesetzten, welcher einen ihm dienstlich unterstehenden und Zulage aus Staatsmitteln beziehenden Pfarrer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich zur Zuwiderhandlung gegen die demselben obliegende Beobachtung der Staatsgesetze und rechtsgiltig ergangenen Anordnungen der Staatsgewalt auffordert oder diese Zuwiderhandlung herbeizuführen unternimmt.

Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 3 und 4 geschieht durch den im Art. 3. § 16d des Gesetzes vom 19. Februar 1874 berufenen Gerichtshof unter Beobachtung des daselbst geordneten Verfahrens und an diese Entscheidung knüpfen sich die weitern, nach § 16e. jenes Gesetzes eintretenden Wirkungen."

Der dagegen von den Abgg. Huffschmid und Gen. eingebrachte Antrag lautet:

„1) unverändert;

2) statt „soll durch Verfügung" zu setzen: „kann durch Verfügung";

3) statt: Es ist derselbe seines Amtes und des damit verbundenen Einkommens verlustig zu erklären, zu setzen:

Es ist derselbe durch Verfügung der Staatsregierung der Zulage für verlustig zu erklären.

4) dahin zu fassen:

Der Vertreter der obersten Kirchenbehörde, welcher die in § 6 erwähnte schriftliche Erklärung widerruft oder derselben zuwiderhandelt, ist seines Amtes und Einkommens verlustig zu erklären.

Im Schlußsatz zu setzen:

Die Entscheidung geschieht in diesem Falle durch den im Art. 3 § 16 d. des Gesetzes vom 19. Febr. 1874 berufenen Gerichtshof unter Beobachtung des dort vorgeschriebenen Verfahrens u. s. w. nach dem Kommissionsantrag."

Abg. Huffschmid begründet diesen Antrag im Einzelnen, worauf sich auch Staatsminister Dr. Jolly mit demselben einverstanden erklärt. Die Abgg. Kiefer und Bär dagegen halten am Antrage der Kommission fest. Nachdem sodann nochmals Abg. Huffschmid für seinen Antrag, sowie der Berichterstatter für denjenigen der Kommission eingetreten, wird bei der Abstimmung Satz 4 in der von Abg. Huffschmid beantragten Fassung, im Uebrigen § 12 nach dem Kommissionsvorschlag angenommen.

§ 13 lautet in der unverändert ohne Diskussion angenommenen Fassung der Regierungsvorlage:

„Die oberste Kirchenbehörde kann mit Zustimmung der Staatsregierung einem Pfarrer wegen dienstwidrigen Verhaltens die nach diesem Gesetz ihm zukommende Zulage ganz oder theilweise vorenthalten und die bereits bewilligte Zulage durch ein von der Staatsbehörde für vollzugsreif erklärtes dienstpolizeiliches Erkenntniß ganz oder theilweise wieder entziehen."

§ 14 hat nach dem Kommissionsvorschlage folgenden Wortlaut:

„Privatrechtlich verfolgbare Ansprüche können aus diesem Gesetz nicht abgeleitet werden.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erstreckt sich — insoferne nicht schon früher durch ein Staatsgesetz den Kirchen, oder einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugniss zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird — auf die Zeit dreier Budgetperioden, unter Einrechnung der gegenwärtigen.

Die Abgg. Schmidt, Huffschmid und Frech beantragen, Abs. 2 des § 14 folgendermaßen zu fassen:

„Derselbe tritt — mit Ausnahme der Bestimmungen in § 15 (14

...mitteit nach Ablauf dreier Budgetperioden ...ge eingerechnet), insofern nicht schon früher durch ein Staatsgesetz den Kirchen oder einer derselben die Besteuerung ihrer Angehörigen mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern eingeräumt wird."

Dieser Antrag wird vom Abg. Schmidt kurz begründet und, nachdem der Berichterstatter sich mit demselben einverstanden erklärt, vom Hause angenommen.

§ 15 lautet nach der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung:

„Jeder obersten Kirchenbehörde steht es frei, für die von ihr geleitete Kirche auf die Gewährungen dieses Gesetzes zu verzichten.

Auch in diesem Verzichtsfalle bedarf die Regelung der Gebühren der Pfründenverweser der Genehmigung der Staatsregierung.

Der Zustimmung der letzteren, welche jeweils nur für einen genau bestimmten Zweck gegeben werden kann, bedarf auch jede Auflage an den Inhaber einer Pfründe zur Abgabe eines Theiles des Pfründeertrages und die Verwendung von Zwischengefällen zu andern Zwecken, als zur Verwesung der erledigten Pfründe.

Die zur Bestreitung der Lasten, Verwaltungskosten und Verwesungsgebühren nicht erforderlichen Einkünfte einer erledigten Pfründe sind zunächst zur Aufbesserung des Einkommens (§ 3 und 6) solcher Pfarrer zu verwenden, deren bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, dass sie die Gesetze des Staats und die rechtsgiltig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen werden.

Solche Bewilligungen sind durch die Staatsgewalt sofort wieder einzustellen, wenn der Empfänger sich der Zuwiderhandlung gegen die Staatsgesetze oder rechtsgiltig erlassene Anordnungen der Staatsgewalt schuldig macht.

Kommt eine Verständigung über die Verwendung der im vorhergehenden Absatz erwähnten Einkünfte nicht zu Stande, so verfügt darüber die Staatsregierung, nach Anhörung der betheiligten Kirchengemeinde, für kirchliche Zwecke des betreffenden Bekenntnisses, insbesondere auch zur Aufbesserung des Einkommens einzelner Pfarrer bis zu dem in den §§ 3 und 6 bestimmten Betrage, nach Massgabe der obigen Bestimmungen.

Die Befriedigung nothwendiger kirchlicher Bedürfnisse der betheiligten Gemeinden geht jeder anderweiten Verwendung vor."

Abg. Edelmann bekämpft diesen Paragraphen in längerer, weit abschweifenden Rede als einen Eingriff in die der Kirche durch die Gesetzgebung des Jahres 1860 gewährten Rechte.

Staatsminister Dr. Jolly tritt den Ausführungen des Vorredners entgegen. Wir heben hier nur hervor, daß Redner es als die allein richtige Politik der Regierung bezeichnet, bei der Mitwirkung über die Regelung der Pfarrverwesers-Gehalte nicht streng zu verfahren, da das Interesse einer jeden Regierung dringend eine Besserstellung der Geistlichen erheische, und doch schließlich der Pfarrklerus in der Kirche die Hauptsache sei und man auf dessen Lage einen größeren Werth zu legen habe als auf die hohe Politik der obern Kirchenbehörde.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Abgg. Heilig und Bär befürwortet noch Berichterstatter Kiefer den Kommissionsantrag, der nach einigen weitern bezüglich der Auslegung des § 15 gemachten Bemerkungen des Abg. Lender, Staatsministers Dr. Jolly und des Berichterstatters in der mitgetheilten Fassung vom Hause angenommen wird.

Hiezu hatten bereits vorher die Abgg. Junghanns, Lender und Reichert den Antrag eingebracht, im Falle der Annahme des § 15 Folgendes beizufügen:

„Zu den nothwendigen kirchlichen Bedürfnissen gehört in jedem Falle die Vermehrung des Pfründevermögens bis zu einem Grundstocke, welcher ein Einkommen von mindestens 4000 Mark jährlich sicher stellt.

Aus den weiteren Ueberschüssen sollen sodann zunächst die Kirchenfonds und Kirchenbau-Fonds, soweit erforderlich, ergänzt werden."

Abg. Junghanns begründet diesen Antrag, der dazu dienen solle, das Ermessen der Verwaltungsbehörde einzuschränken.

Staatsminister Dr. Jolly bittet jedoch um dessen Ablehnung, da er dazu führen werde, Gelder zu admassiren, und auch ein jedenfalls zu hoch gegriffenes Minimum festsetze. Außerdem ermangle der 2. Absatz der nöthigen Präzision, da man ja nicht genau wissen könne, wie hoch sich das Erforderniß des genannten Fonds jeweils belaufe.

Der Berichterstatter schließt sich diesen Ausführungen an; hierauf wird der Antrag Junghanns abgelehnt.

Auf eine Anfrage des Abg. Junghanns, bezüglich der Altkatholiken, erklärt Staatsminister Dr. Jolly, daß auch für diese die Bestimmungen des Gesetzes in Kraft treten, indem etwa die denselben überwiesenen Pfründen einen besondern Interkalarfond bilden.

Schließlich werden die §§ 16 und 17 unverändert nach der Regierungsvorlage genehmigt.

Dieselbe lauten:

§ 16. „Pfarrer der evangelisch-protestantischen Kirche, welche bei Einführung dieses Gesetzes bereits im Bezuge eines höheren festen Diensteinkommens, als gemäß § 3 nach dem Dienstalter ihnen zukäme, sich befinden, sollen durch das gegenwärtige Gesetz keine Verkürzung erleiden."

§ 17. „Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt."

Nachdem noch Abg. Heilig kurz seine Abstimmung motivirt, wird bei der namentlichen Abstimmung das ganze Gesetz mit dem bereits gestern mitgetheilten Stimmenverhältniß angenommen.

Hieran schließt sich die Berathung der von den Abgg. Schneider und Gen. beantragten Resolution. Da dieselbe auf Veranlassung des Präsidenten eine etwas abgeänderte Fassung erhält, theilen wir sie nochmals im nunmehrigen Wortlaute mit:

„Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen: Großh. Regierung werde in dem nächsten Budget die Position für den israelitischen Kultus in einer dem thatsächlichen Bedürfniß entsprechenden Weise erhöhen, um unbemittelten israelitischen Gemeinden zur Bestreitung der Besoldung ihrer Geistlichen Zuschüsse zu gewähren und zwar für die Dauer des sog. Dotationsgesetzes."

Abg. Schneider begründet diese Resolution mit dem in der israelitischen Religionsgenossenschaft ebenso wie in den beiden christlichen Kirchen vorhandenen Bedürfnisse, da der Grundgedanke des soeben angenommenen Gesetzes auch hier zutreffe.

Abg. Junghanns ist aus Prinzip gegen jede Dotation, daher auch gegen die vorliegende Resolution, wenn er auch für den Fall, daß die katholische Kirche von der Dotation Gebrauch machte, es nur für billig erachten könne, daß auch die Israeliten einen Beitrag zu den Bedürfnissen ihres Kultus erhielten.

Abg. Hufschmid beleuchtet den Nothstand, der insbesondere in vielen Landgemeinden in Folge der Uebersiedelung der wohlhabenderen Israeliten in die großen Städte eingetreten sei, und empfiehlt daher Annahme der Resolution.

Staatsminister Dr. Jolly erklärt, er theile die der Resolution zu Grunde liegenden Anschauungen und könne sich auf die bei der allgemeinen Debatte gegebene Ausführung beziehen.

Berichterstatter Kiefer ist ebenfalls einverstanden; schon in der Kommission habe sich diese Anschauung geltend gemacht.

Abg. Lender: Angesichts des Umstandes, daß die katholische Kirche zweifellos nicht in der Lage sei, die ihr zugedachte Dotation anzunehmen, werde seine Partei gegen die Resolution stimmen, ohne daß man dies jedoch als Intoleranz auslegen dürfe.

Nachdem noch Abg. Sartori seine Zustimmung ausgesprochen, tritt die Mehrheit des Hauses der Resolution bei. (Bei der Abstimmung bleibt außer den Mitgliedern der ultramontanen Partei Abg. Krausmann sitzen.)

Endlich tritt das Haus in die Berathung der von den Abgg. Bluntschli und Gen. eingebrachten Resolution, deren Wortlaut wir gestern mitgetheilt haben, ein.

Abg. Bluntschli motivirt dieselbe. Die Zustimmung der meisten Mitglieder zu dem Gesetz sei nur unter der Voraussetzung erfolgt, daß dasselbe ein vorübergehendes sei und unter keinen Umständen länger als die vorgesehene Zeit in Kraft bleibe. Diese Zeit werde ernsthaft benützt werden müssen, und jetzt schon sollten, ohne bis ins fünfte oder sechste Jahr zu warten, die nöthigen Vorbereitungen zur Selbstbestreitung der Bedürfnisse der protestantischen Kirche getroffen werden. Der Glaube an etwaige Fortdauer des Gesetzes über die genannte Zeit hinaus wäre eine schwere und gefährliche Selbsttäuschung

Staatsminister Dr. Jolly will dem Hause überlassen, ob es der Resolution zustimmen wolle oder nicht. Immerhin enthalte dieselbe etwas Eigenthümliches. Dies liege in der Zumuthung an die Regierung, die Oberkirchenbehörde zu einem Thun in einer bestimmten Richtung zu veranlassen. Ferner müsse daran erinnert werden, daß die Staatssteuer-Reform, mit der diese Frage eng zusammenhänge, noch nicht zum Abschluß gekommen sei, und es sich daher nicht empfehle, schon zur Zeit mit der Vorlage eines entsprechenden Gesetzes vorzugehen.

Abg. Junghanns wird gegen die Resolution stimmen, da die Kammer nicht das Recht habe, der Kirche solche Bemerkungen zu machen. Man hätte nur etwa die Regierung bitten können, wenn die Kirche ein derartiges Gesetz vorlege, demselben willig entgegenzukommen.

Abg. Kiefer kann diese formalen Bedenken nicht theilen, ebensowenig das Bedenken bezüglich der Steuerreform. Das Gesetz dürfe als Nothstandsgesetz nur einen kurzen Termin haben, denn er müsse es wiederholt aussprechen, daß er es für unbillig halte, wenn die Katholiken, wenn auch ihr Bischof selbst daran schuld sei, daß sie nichts bekommen können, an den Bedürfnissen der protestantischen Kirche mitzutragen hätten.

Abg. Schoch: Die Beziehungen zu der Reform des Staatssteuer-Systems dürfe man doch nicht gering anschlagen. Er werde gegen die Resolution stimmen, da er ein Anhänger des Dotationssystems sei.

Abg. Lender drückt dagegen seine Zustimmung zu derselben aus.

Abg. Feder wird ebenfalls zustimmen, setzt jedoch hiebei voraus, daß über den Modus, ob allgemeine oder nur Lokal-Kirchensteuer, nichts Bindendes dadurch bestimmt sei, da er nur der letzteren beitreten könnte.

Bei der Abstimmung wird die Resolution Bluntschli von der Mehrheit des Hauses angenommen.

Badische Chronik.

≌ Vom Bodensee, 24. Juni. Die Dampfschifffahrt auf dem Untersee mußte auch während der laufenden Woche eingestellt werden, da die Schiffe des hohen Wasserstandes wegen die Brücken nicht passiren konnten, und die Anlandeplätze stellenweise überfluthet oder gar beschädigt waren. In Reichenau und Allensbach, sowie auch in Bodmann drang das Wasser in einzelne Häuser ein. Ein Theil des Bahnhofes von Rorschach steht noch immer unter Wasser, da die Höhe des Bodensees nur sehr langsam sinkt. Auch die meisten Keller der daselbst am See gelegenen Häuser sind mehr oder weniger mit Wasser angefüllt. Man befürchtet, daß beim Eintritt eines starken Ostwindes, der die Wellen gegen das schweizerische Ufer jagt, die dortigen Dämme, Kornschuppen, Badeanstalten und verschiedene Häuser in Gefahr kämen, von den Fluthen weggespült zu werden. — Was die Ernteaussichten anbelangt, so wird in den Amtsbezirken Ueberlingen, Pfullendorf und Meßkirch ein mittelgutes bis gutes Erträgniß erwartet. Eine auffallende Theuerung der Fruchtpreise ist um so weniger zu besorgen, als Oesterreich und Ungarn — die eigentlichen Kornkammern Europa's — diesmal einer vorzüglichen Ernte entgegensehen, und die Einfuhr von amerikanischem Getreide in entschiedener Zunahme begriffen ist. — Wie verlautet, sind die Preise für Hafer dermalen am meisten gestiegen.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

D. Frankfurt, 24. Juni. (Börsenwoche vom 17. bis 23. Juni.) Die günstige Interpretirung der politischen Situation war auch in dieser Woche für die allgemeine Entwicklung der Tendenz maßgebend. Trotz mehrfacher, durch Contremine-Verkäufe und Realisationen herbeigeführter Abschwächungen blieb die Haltung der Börse eine verhältnißmäßig günstige und hat sogar die haussirende Bewegung weitere Fortschritte gemacht. Das blutige Intermezzo der Ermordung der türkischen Minister rief nur auf ganz kurze Zeit einen Rückgang der Kurse hervor. Neue friedliche Symptome und nähere Nachrichten über die Mordthaten in Konstantinopel versetzten die Börse wieder in bessere Stimmung, welche sie am Montag durch eine intensive, fast alle Verkehrsgebiete umfassende Hausse bethätigte. Von ungünstigen Gerüchten aus Serbien unterstützt, begann indeß die Contremine am Dienstag abermals mit Blancoverkäufen hervorzutreten, die augenscheinlich nur den Zweck hatten, per Ultimo billiger decken zu können. Die Kurse des internationalen Spekulationsmarkts traten am Dienstag in der That eine Rückwärtsbewegung an, da die Haussepartei dem Druck der Contremine nur schwachen Widerstand entgegen setzte. Für Mittwoch und Donnerstag haben wir jedoch wieder eine festere Tendenz zu verzeichnen, indem die Baissiers durch günstige politische Meldungen sich zu Rückkäufen veranlaßt sahen und auch die Gegenpartei eine größere Thätigkeit manifestirte. Allein bei Wochenschluß zeigt sich die allgemeine Haltung der Börse entschieden ungünstiger. Im gestrigen Abendverkehr trat auf bis jetzt unbestätigt gebliebene Nachrichten über eine „Mobilisirung" Serbiens in Verbindung mit matten Wiener Schlußkursen eine Art Panik ein, welche durch bedeutende norddeutsche Verkaufsordres noch beträchtlich verstärkt wurde. Die Kurse der Spekulationspapiere wichen um mehrere Gulden und erst heute ist die Tendenz beruhigter, ohne daß jedoch das Kursniveau eine bemerkenswerthe Besserung erfuhr.

Die feste Haltung der westeuropäischen Börsenplätze läßt erkennen, daß wir es in Betreff der eingetretenen Baisse lediglich mit einem gelungenen Ueberfall der Kontremine, welche durch die bisherige Tendenz beunruhigt wurde, zu thun haben. Während hiedurch die Positionen der Haussiers sich geschwächt zeigen, haben diejenigen der Baissiers an Umfang gewonnen, ein Umstand, der bei der nahen Ultimoliquidation in Betracht zu ziehen ist. Wie aus der nachstehenden Koursbewegung der internationalen Spekulationspapiere zu ersehen, haben sich dieselben bis gestern festgehalten und fielen erst heute unter ihre Wocheneröffnungsnotiz.

Kreditaktien setzten mit 124¼ ein, stiegen am Montag bis 128, wichen am Dienstag auf 123¾ zurück und blieben die folgenden Tage nahe 125½—126½, um heute mit 122 zu schließen. Staatsbahn-Aktien, anfangs 226½, hoben sich am Montag bis 230, sanken am Dienstag auf 226¼, zurück, stiegen wieder bis 228¼, und blieben nach 227½ mit 223¾. Lombarden bewegten sich zwischen 73¾—76 bis 74½ und 71½. Auf den Verkehr in österreichischen Bahnaktien wirkten gebesserte Einnahmen und bevorstehende größere Getreidetransporte günstig ein. Galizier waren am lebhaftesten im Verkehr und erzielten eine Avance von 3½ fl. Elisabeth gewannen 6 fl. Böhmen und Rudolf sind 2 fl, Franz-Joseph 1½ fl., Albrecht 1 fl. besser. Deutsche Bahnen waren theilweise etwas nachgebend. Bankaktien zogen bei stillem Verkehr in der Mehrzahl im Kurse an. Oesterreichische Nationalbank hoben sich 4 fl., Reichsbank 1 Prozent. Staatsfonds waren ziemlich animirt, von ausländischen besonders österreichische Renten und ungarische Fonds. Ungarische Schatzbons I. Emission stiegen 1⅜ Prozent, II. Emission ⅞ Prozent. Russen eher matter. Spanier waren rückgängig. Amerikaner fest. 1885er und konsolidirte gesucht. Deutsche Prioritäten sehr fest. 4proz. pfälzische Ludwigsbahn 1 Prozent höher; österreichische Prioritäten fast durchweg anziehend. 5proz. und 8proz lombardische gefragt und höher. Loose ziemlich belebt. Oesterreichische höher, 1860er 1⅜ Prozent besser. Deutsche Loose fest. Von amerikanischen Prioritäten büßten South Missouri 4 Prozent ein. Von Wechseln Amsterdam und Wien billiger, London und Paris theurer. Privatdiskonto ca. 2¾—3 Prozent.

Berlin, 26. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Juni-Juli 205.50, per Sept.-Okt. 210.—. Roggen per Juni 159.—, per Sept.-Okt. 160.—. Rüböl per Juni 64.80, per Sept.-Okt. 63.30. Spiritus loco 52.—, per Juni-Juli 52.—, per Sept.-Okt. 52.—. Hafer per Juni-Juli 171.—, per Sept.-Okt. 155.—.

Mainz, 26. Juni. Weizen per Juli 21.—, per Nov. 21.60. Roggen per Juli 16.—, per Nov. 16.20. Hafer per Juli 18.50, per Nov. 16.60. Rüböl per Okt. 33.80.

† Köln, 26 Juni. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hies. 22.20, loco fremder 22.50, per Juli 20.—, per Novbr. 21.10. Roggen loco hies. 17.50, per Juli 15.30, per Nov. 15.95. Hafer loco 19.—, per Juli 17.60. Rüböl loco 33.50, per Okt. 33.70.

Hamburg, 26. Juni. Schlußbericht. Weizen flau, per Juni 203½ G., per Sept.-Okt. 207½ G., per Okt.-Nov. 209 G. Roggen —, per Juni 162 G., per Sept.-Okt. 157 G., per Okt.-Nov. 159 G.

† Paris, 26. Juni. Rüböl per Juni 77.50, per August 78.50, per Septbr.-Dezbr. 80.—, per Jan.-April 81.20. Spiritus per Juni 43.70, 61.50, per Juli-August 61.70, per Septbr.-Dezbr. 63.50. Weizen per Juni 27.70, per Juli 27.70 per Juli-August 28.20. per Septbr.-Dezbr. 29.20. Roggen per Juni 18.—, per Juli 18.—, per Juli-August 17.70, per Septbr.-Dezbr. 18.20.

Amsterdam, 26. Juni. Weizen, loco geschäftslos —.—, auf Termine flau, per Juni 302.—, per Nov. —.—. Roggen loco unver., auf Termine niedr., per Juni —.—, per Juli —.—, per Oktober 191.—. Rüböl loco 37¼, per Herbst 37⅛, per Mai 38⅜. Rübsamen —, loco —, per Oktober 392. Wetter schön.

London, 26. Juni. Getreidemarkt. Weizen seit Anfang der vorigen Woche 1 d. niedriger. Angekommene Ladungen sehr matt. Mehl williger. Hafer ruhig. Zufuhren: Weizen 30,870, Gerste 19,740, Hafer 81,807 Qu. Wetter heiß.

New-York, 24 Juni. Goldagio 112⅛. London 4,87. — Mehl extra State D. 5,10. — Rother Frühjahrsweizen D. 1,32. Fracht für Getreide 6¼. — Petroleum Standard white 15 cs. — Schmalz, Marke Wilcox 11⅞. Speck 11. — Kaffee, Rio 17⅛. — Baumwolle middl. Upland 12⅛ cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen per Juli-August 47.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Juni 61.20, per Oktbr.-Januar 61.50. Mehl 8 M., per Juni 61.—, per Juli Häfen der Union 1000 Ballen, Export nach England 4000 B. nach dem Continent — B.

London, 26. Juni. (11 Uhr.) Consols 94 5/16, Lombarden 7 3/16, Ital. 72⅞, Türken 13 3/16.

London, 26. Juni. (2 Uhr.) Consols 94⅜, 1885 Amerik. 105½.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

		Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
Juni 26	Mrgs. 2 Uhr	745.1	+23.0	41	NE.	w. bew.	windig
„	Nachts 9 Uhr	745.7	+19.0	60	„	klar	—
27	Mrgs. 7 Uhr	750.2	+17.6	74	SE.	w. bew.	—

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.